

Änderungen und Ergänzungen ab 23. März 2020

Aufgrund der weiterhin steigenden Infektionszahlen ist das ärztliche Personal, sind Pflegekräfte und Rettungsdienste besonders belastet. Aus diesem Grund gilt für **Eltern oder Erziehungsberechtigte oder Alleinerziehende**, die in **Berufen im Bereich der kritischen Infrastruktur** tätig sind, eine wichtige Erleichterung: Sie können Ihr Kind, **unabhängig von der beruflichen Situation des Partners oder anderen Elternteils** in die Notbetreuung geben, sofern eine Betreuung durch diese nicht gewährleistet ist. Bitte gehen Sie gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber verantwortungsvoll damit um und bedenken immer, dass es sich um eine Notbetreuung handelt. Nehmen Sie diese bitte nur in Anspruch, wenn andere Lösungen ausgeschlossen sind. So tragen alle dazu bei, die sozialen Kontakte möglichst zu reduzieren.

Zudem ist es ab sofort **unerheblich, ob Ihr Kind im normalen Schulbetrieb einen Platz im Ganzttag hätte** oder nicht: **für die Kinder von Krankenpflegern, Ärztinnen und all jenen, die zurzeit so dringend gebraucht werden**, ist damit in jedem Fall eine Betreuung bis in den Nachmittag gewährleistet.

Zudem steht **ab dem 23. März 2020** die **Notbetreuung bei Bedarf an allen Tagen der Woche**, also auch **samstags und sonntags**, und **in den Osterferien** mit Ausnahme von Karfreitag bis Ostermontag zur Verfügung.

Wer betreut die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Notbetreuung? Gelten die Schutzregelungen für Risikogruppen im Offenen Ganzttag, die wir für Lehrkräfte veröffentlicht haben, auch für anderes Personal?

Die Einteilung der betreuenden Lehrkräfte obliegt der Schulleitung, die des sonstigen Betreuungspersonals obliegt dem jeweiligen Anstellungsträger. Bei der Einteilung ist jeweils zu beachten, dass Lehr- und weitere Betreuungskräfte, die 60 Jahre oder älter sind oder aber in Bezug auf das Coronavirus ein erhöhtes Risiko (z.B. relevante Vorerkrankungen) haben, nicht für die Notbetreuung eingesetzt werden. Schwangere sowie Lehrerinnen und sonstige Mitarbeiterinnen, die sich nach der Entbindung noch im Mutterschutz befinden, dürfen gleichfalls nicht zur Notbetreuung herangezogen werden. (siehe [FAQ Notbetreuung](#))